

Dezember – Soforthilfe

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Sie werden es in der Medienberichterstattung der letzten Tage mitbekommen haben: Mit der Verabschiedung des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) durch den Deutschen Bundestag ist auch die sogenannte Gas- und Wärmepreisbremse in Kraft getreten. Der Staat versucht somit, die Auswirkungen der Krise auf den Energiemärkten und den Anstieg der Energiepreise abzumildern. Es ist derzeit beabsichtigt, die Verbraucher in zwei Stufen zu entlasten:

Stufe 1 – Soforthilfe: Entlastung der Wärmeverbraucher im Dezember 2022

Stufe 2 – Gas-, Wärme- und Strompreisbremse

Umsetzung der Stufe 1 bei der Ilmenauer Wärmeversorgung GmbH

Bei allen berechtigten Wärmekunden, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir den Abschlag für Dezember (Fälligkeit Ende Dezember) nicht einziehen. Kunden, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir, keinen Dezemberabschlag zu zahlen (keine Überweisung bzw. Stornierung des Dauerauftrages). An Stelle des Dezemberabschlags tritt eine Soforthilfeszahlung des Staates, die allerdings in der Höhe vom Dezemberabschlag abweichen kann. Sollten Sie trotzdem noch eine Zahlung für den Dezember 2022 leisten, wird Ihnen diese – genau wie die staatliche Soforthilfeszahlung – im Rahmen der Jahresabrechnung im Januar 2023 gutgeschrieben.

Sie sind von der Entlastung betroffen, wenn

- ✓ Ihr jährlicher Verbrauch unter 1,5 Mio. Kilowattstunden im Jahr liegt.
- ✓ Sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird
- ✓ Sie Mieter sind und der Verbrauch einer Entnahmestelle ausschließlich über Sie abgerechnet wird
- ✓ es sich bei Ihnen um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt

Weitere Kundengruppen, die berechtigt sind, eine Entlastung in Anspruch zu nehmen, sind in §4 Abs. 1 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz) aufgeführt. Je nach Ihrer jeweils konkreten Wohn- und Vertragssituation sind unter Umständen einige Besonderheiten bei der Auszahlung der Soforthilfe zu beachten, dazu haben wir hier Fallbeispiele aufgeführt. Wie hoch der Entlastungsbetrag für Sie tatsächlich ausfällt, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab, die Sie mit uns als Fernwärmeversorger geschlossen haben. Aufgrund verschiedener Vertragsvarianten hat der Gesetzgeber unterschiedliche Berechnungsmethoden vorgesehen.

Fall 1: Berechnung der Soforthilfe bei 11 Abschlägen p.a. (ungleich 12)

Rechenbeispiel:

Abrechnungsperiode 12 Monate, 11 Abschlagszahlungen je 110,00 €

$$\text{Durchschnittliche Abschlagszahlung} = \frac{\text{Summe der Abschlagszahlungen in der Abrechnungsperiode}}{\text{Summe der Monate in einer Abrechnungsperiode}}$$

$$\text{Durchschnittliche Abschlagszahlung} = \frac{11 * 110,00 \text{ €}}{12 \text{ Monate}} = \frac{1.210,00\text{€}}{12 \text{ Monate}} = 100,83 \frac{\text{€}}{\text{Monat}}$$

Zahlbetrag = durchschnittliche Abschlagszahlung * 1,20 = 121,00 €

Bei allen Berechnungen muss der Anpassungsfaktor von 1,2 berücksichtigt werden. Dieser ist vom Gesetzgeber vorgegeben und soll die Preissteigerung von September 2022 und Dezember 2022 widerspiegeln.

Fall 2: Berechnung der Soforthilfe bei Vergleichskunde

Die bisherigen Abschlagszahlungen eines Kunden spiegeln nicht die jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen wider (z.B. Neukunden)

Rechenbeispiel: Zahlbetrag = Abschlagszahlung eines vergleichbaren Kunden * 1,20

Bei allen Berechnungen muss der Anpassungsfaktor von 1,2 berücksichtigt werden. Dieser ist vom Gesetzgeber vorgegeben und soll die Preissteigerung von September 2022 und Dezember 2022 widerspiegeln.

Damit wir die Entlastung erfolgreich umsetzen können, sind wir laut Gesetz verpflichtet, Daten unserer Kunden an den vom Bundeswirtschaftsministerium mit der Abwicklung der Hilfsleistung Beauftragten weiterzugeben; dies ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC).

Konkret geht es bei der Weitergabe um folgende Kundendaten:

- Kunden- oder Firmenname
- E-Mail-Adresse oder Telefonnummer
- Postanschrift
- Betrag der oben genannten einmaligen Zahlung im Dezember 2022
- Liefermenge des Jahres 2021 oder des letzten Abrechnungszeitraums

Bitte bedenken Sie auch, dass das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz insbesondere für die Berechnung der einmaligen Zahlung im Dezember weitreichende nachgelagerte Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen vorsieht, um Missbrauch zu vermeiden. Darüber hinaus sieht das Gesetz nicht vor, die Berechnungen der jeweiligen Entlastungszahlung jedem Kunden individuell zur Verfügung zu stellen. Hier sind uns auch durch das damit verbundene Arbeitsaufkommen Grenzen gesetzt.

Sie sind Mieter einer fernwärmeversorgten Wohnung, deren Fernwärmebelieferung jedoch nicht über Sie direkt, sondern über den Vermieter abgerechnet wird? Dann werden Sie zwar auch entlastet, jedoch nicht direkt von uns als Wärmeversorger, sondern von Ihrem Vermieter über die nächste Heizkostenabrechnung. In dieser muss Ihr Vermieter die konkrete Höhe der Entlastung gesondert ausweisen.

